

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a AL 122/07 B**

L 7 AL 212/06 (Hessisches LSG)  
S 1 AL 113/06 (SG Fulda)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da der in ihrer Begründung geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet ist.
- 2 Um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen wird der Vortrag der Beschwerdeführerin, die angefochtene Entscheidung des LSG beruhe auf einer Abweichung vom Urteil des BSG vom 9. September 1999 - B 11 AL 13/99 R - (BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 § 105a Nr 7), nicht gerecht. Denn aus der Beschwerdebegründung lässt sich nicht nachvollziehen, dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz entwickelt hätte, der einem der angeführten Entscheidung des BSG zu entnehmendem Rechtssatz widersprechen würde. Zweifelhaft ist schon, ob mit dem Vorbringen, nach der Entscheidung des BSG bestehe die Wirkung der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) darin, ein gesundheitliches Leistungsvermögen des Arbeitslosen "bis zum Eintritt des in der Rentenversicherung versicherten Risikos - Rente wegen voller beziehungsweise teilweiser Erwerbsminderung - zu fingieren", ein tragender Rechtssatz des BSG korrekt bezeichnet ist; denn die Ausführungen des BSG beziehen sich auf das versicherte Risiko der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (BSGE aaO S 263), nicht auf den Zahlungsbeginn einer Rente. Jedenfalls zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern das LSG, das in seinen Entscheidungsgründen vom wesentlichen Inhalt des Urteils des BSG vom 9. September 1999 ausdrücklich ausgegangen ist, der Auffassung des BSG im Sinne der Entwicklung einer tragenden Rechtsansicht widersprochen haben soll. Allenfalls kann dem Vorbringen der Beschwerdeführerin die Behauptung entnommen werden, das LSG habe den Rechtsstreit falsch entschieden; dies genügt jedoch nicht für die formgerechte Bezeichnung einer Divergenz.
- 4 Die Beschwerdebegründung der Klägerin könnte im Übrigen auch dann nicht als zulässig angesehen werden, wenn man den Ausführungen sinngemäß das Vorbringen entnehmen wollte, die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Frage der Bedeutung des § 125 SGB III für Fallgestaltungen, in denen Arbeitslose nach der Feststellung des Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente zunächst noch nicht erhalten, sei von



grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Denn die Beschwerdebegründung enthält keine ausreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage (vgl hierzu etwa Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III, § 125 RdNr 62 mwN; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, § 125 RdNr 10).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

